

Plurifunktionalität der Verfassungsbeschwerde

In diesem Zusammenhang ist ferner etwa auf die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zum Strafregistergesetz und dessen Auslegung durch den OGH zu verweisen.²⁵³ Auch hier hat die Verfassungsbeschwerde in der Sache keinen Erfolg, was den Staatsgerichtshof indes nicht daran hindert, allgemeine Überlegungen zu den Regelungen über beschränkte Strafregistermitteilungen – auch rechtsvergleichend – anzustellen und insbesondere die einschlägige Judikatur des OGH zu kritisieren. Diese führe «zu einer bedenklichen Aushöhlung der Transparenz des Strafregisters sowie zu einer unhaltbaren Benachteiligung von Straftätern, gegen die eine relativ hohe unbedingte Geldstrafe verhängt wurde». Auch könne entgegen der Auffassung des OGH «nicht ernstlich angenommen werden», dass dessen Gesetzesinterpretation dem Willen des Gesetzgebers entspreche.²⁵⁴

- Eine weitere Variante der «Objektivierungstechnik» im Verfassungsbeschwerdeverfahren betrifft die Konstellationen, in denen der Staatsgerichtshof das Vorliegen einer Sachentscheidungsvoraussetzung entweder im Wege grosszügiger Deutung bejaht²⁵⁵ oder gar auf das Vorliegen eines bestimmten Zulässigkeitskriteriums verzichtet. Letzteres hat der Staatsgerichtshof beispielsweise in einer neueren Entscheidung im Blick auf das Erfordernis eines aktuellen Rechtsschutzinteresses getan.²⁵⁶ Zwar betont das Gericht «das Erfordernis einer Beschwer bzw. eines aktuellen Rechtsschutzinteresses als Legitimationsvoraussetzung für die Verfassungsbeschwerde».²⁵⁷ Andernfalls würde – bei objektiv fehlender Beschwerde – der Staatsgerichtshof in der aufgeworfenen Rechtsfrage «faktisch als Gutachterinstanz in Anspruch genommen».²⁵⁸ Auch für den Fall, dass der dem Beschwerdeführer zugefügte Nachteil irreparabel sei, bestehe kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr, und es fehle «in aller Regel die Beschwerdelegitimation

²⁵³ StGH 1996/46 – Urteil vom 5.9.1997, LES 1998, 191 ff.

²⁵⁴ StGH, aaO, S. 194 f. – Als weiteres Beispiel siehe, erneut das RHG betreffend, StGH 1995/8 – Urteil vom 24. April 1997, LES 1997, 197 (201 f.).

²⁵⁵ Siehe dazu StGH 1990/15 – Urteil vom 2.5.1991, LES 1991, 81 (82).

²⁵⁶ StGH 1997/40 – Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 87 ff.

²⁵⁷ StGH, aaO, S. 88.

²⁵⁸ StGH, aaO, S. 89, Bezugnahme auf Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, 1998, S. 305 f.